

So können Sie Spam abwehren!

Unter Spam versteht man die Zusendung von unerwünschten E-Mails. Meistens werden diese als Massen-E-Mails versandt. Sie enthalten oft werbliche Inhalte. Außerdem können diese Nachrichten auch Computerviren enthalten oder der Absender Betrugsabsichten haben.

„**Cold Calling**“ ist eine Form der unerlaubten Kaltakquise. Darunter versteht man konkret einen unerwünschten Anruf, der Sie ohne Vorwarnung oder ohne Einladung erreicht. Meist geht es hier um den Anruf eines Callcenters oder eines Unternehmens. Sie werden dabei Sie ohne Ihre Einwilligung angerufen und der Anrufer versucht, im Rahmen dieses Telefonats Werbebotschaften zu vermitteln, Verträge zu unterbreiten oder Ihre Adressdaten und Bankverbindungen zu erfahren.

Wichtig: „Cold Calling“ und Spam sind gem. § 107 TKG verboten.

In Österreich ist gemäß §107 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die Zusendung elektronischer Post verboten, wenn die Zusendung ohne vorherige Einwilligung zu Zwecken der Werbung erfolgt oder an mehr als 50 Empfängerinnen/Empfänger gerichtet ist (auch ohne Werbung). Das gilt auch für die Zusendung per SMS.

Wichtige Ausnahmen gibt es, wenn zum Beispiel:

- eine Einwilligung des Empfängers existiert
- eine Geschäftsbeziehung miteinander besteht

Weitere Informationen und mehr Details zu den Ausnahmen finden Sie im [Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramt](#)

Gut zu wissen:

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Datenschutzgrundverordnung (=DSGVO) muss auch bei der Versendung von Massen-Mails gewahrt sein. Der Absender muss zum Beispiel eine Einwilligung zur Datenverarbeitung des Empfängers erhalten haben oder es müssen sonst berechnigte Interessen an der Datenverarbeitung zwischen Absender und Empfänger bestehen.

Weitere Gründe finden Sie im Detail in der [Datenschutzgrundverordnung](#).

Was kann ich tun, wenn ich Spam Mails oder „Cold Calls“ erhalte?

Wenn ein Empfänger Spam Mails oder „Cold Calls erhält“, kann dieser abklären, ob

- a) gegen das Verbot des „Cold Calling“ verstoßen wurde und
- b) ob die Datenschutzgrundverordnung (=DSGVO) eingehalten wurde.

Wenn die Kontaktdaten des "Spammers" vorhanden sind, dann können Sie in einem ersten Schritt noch Folgendes tun:

- ein Auskunftsbegehren gemäß Art. 15 DSGVO an den Absender stellen
- nach der anzuwendenden Ausnahme gemäß § 107 TKG fragen und entsprechende Belege einfordern
- dem „Spammer“ den Widerspruch zur Datenverarbeitung und zur Zusendung von Werbemails erklären
- einen Eintrag in die "elektronische Robinson-Liste" bei der RTR machen

Was kann ich noch tun?

Je nach Ergebnis kann ein weiteres Vorgehen eine Anzeige wegen Verstoß gegen § 107 TKG bei der Verwaltungsbehörde, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder eine Prüfung von Schadenersatzansprüchen sein.

Sollten keine Kontaktdaten des „Spammers“ vorhanden sein, empfehle ich eine Beschwerde an den Registrar der benutzten Domains zu richten.

Für weitere Detail-Fragen und Antworten stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Kontaktieren Sie mich unter <https://www.rechtsanwalt-miller.at/kontakt>

Diese Information ist eine grundsätzliche Information und ersetzt keine juristische Beratung im Einzelfall.